

RS OGH 1998/5/26 4Ob63/98p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

UrhG §87 Abs3

Rechtssatz

Die sachliche Rechtfertigung eines besonderen Schutzes von Urhebern kann darin erblickt werden, daß das Urheberrecht anders als körperliche Sachen sonst nur schwer gegen Eingriffe geschützt werden kann und daher eines besonderen Schutzes bedarf. Dies hat der Gesetzgeber in den Materialien auch zum Ausdruck gebracht. Die Pauschalierung dient dem Zweck, diesem Schutzbedürfnis des Urhebers dadurch gerecht zu werden, daß die bei der Feststellung vermögensrechtlicher Schäden auftretenden Beweisschwierigkeiten hintangehalten werden. Sie ist damit auch sachlich gerechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/98p

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 63/98p

Veröff: SZ 71/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110103

Dokumentnummer

JJR_19980526_OGH0002_0040OB00063_98P0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at